

Bundesamt für Justiz  
z.H. Herrn Philipp Weber  
Bundesrain 20  
3003 Bern

[philipp.weber@bj.admin.ch](mailto:philipp.weber@bj.admin.ch)

Basel, 11. Dezember 2012  
A.113.2 / AKN/SLO

**Parlamentarische Initiativen 06.441 / 07.500 – Vernehmlassungsverfahren zu den Vorentwürfen der Kommission**

Sehr geehrter Herr Weber  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf das Schreiben der Präsidentin der ständerätlichen Kommission für Rechtsfragen, Frau Anne Seydoux-Christie, vom 17. September 2012 betreffend das Vernehmlassungsverfahren zu den Vorentwürfen der Kommission zu zwei Parlamentarischen Initiativen und bedanken uns für die Möglichkeit, Stellung zu nehmen.

**06.441 – Mehr Konsumentenschutz und weniger Missbräuche beim Telefonverkauf**

Wir begrüssen und unterstützen ausdrücklich die vorgesehene **Ausnahme von Finanzdienstleistungen** vom Anwendungsbereich des Widerrufsrechts (Art. 40g Abs. 3 E-OR). Des Weiteren unterstützen wir auch explizit den Art. 40e E-OR, wonach das Widerrufsrecht bei Geschäften mit einem Zufallselement – wie dies beispielsweise bei Handelsaufträgen der Fall ist – generell entfallen soll. Diese beiden Bestimmungen sind aus unserer Sicht unbedingt in der vorgelegten Fassung beizubehalten.

Hingegen lehnen wir die **Verlängerung des Widerrufsrechts** von 7 auf 14 Tage im Rahmen des Bundesgesetzes über den Konsumkredit (**Art. 16 KKG**) ab. Die Erfahrung zeigt, dass im Konsumkreditbereich in weniger als 1% der Vertragsabschlüsse ein Rücktritt erklärt wird. Im Gegenteil würden sich viele Konsumenten wünschen, dass die Auszahlung der Kreditvaluta oder die Aushändigung des Leasingfahrzeugs nicht durch die Sieben-Tage-Frist (plus Postlauf) verzögert würde. Eine Verlängerung der Frist ist daher unseres Erachtens nicht im Interesse der Konsumenten.

Dabei gilt es des Weiteren zu beachten, dass **Konsumkreditgeschäfte keine Haustür- oder Fernabsatzgeschäfte** gemäss Art. 40 b/c E-OR sind. Die Konsumenten können sich zwar via Telefon und Internet über die Konditionen für einen Konsumkredit informieren und eine Vertragsofferte verlangen. Der Vertragsabschluss findet dann aber anschliessend auf schriftlichem Wege statt, d.h. der Konsumkreditvertrag samt Beilagen wird dem Kunden auf dem Postweg zur Gegenzeichnung zugestellt.

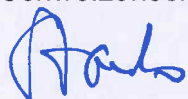
**07.500 – Aufhebung der Bestimmungen zum Vorauszahlungsvertrag**

2

Da dieser Vertragstyp in der Praxis für die Banken keine Bedeutung hat, stimmen wir der Aufhebung der entsprechenden Gesetzesbestimmungen zu.

Wir bedanken uns nochmals für die Möglichkeit, zu den beiden Vorentwürfen der Kommission Stellung zu nehmen und hoffen, dass unsere Bemerkungen hilfreich sind. Für allfällige Fragen oder weiterführende Erläuterungen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
Schweizerische Bankiervereinigung



Markus Staub



Angela Knuchel